



Pankl Racing Systems AG
Bruck an der Mur, FN 143981 m

Beschlussvorschläge des Vorstands für die
20. ordentliche Hauptversammlung
25. April 2018

1. Bericht des Vorstandes

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich

2. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2017

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben.

Der Jahresabschluss 2017 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

3. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2017

Der Aufsichtsrat schlägt vor, den im festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2017 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 36.214.783,16 wie folgt zu verwenden:

- | | |
|--|-------------------|
| (i) Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,60 je dividendenberechtigter Stückaktie,
d.h. als Gesamtbetrag der Dividende | EUR 1.890.000,00 |
| (ii) Vortrag des Restbetrags in Höhe von
auf neue Rechnung | EUR 34.324.783,16 |

Die Dividende gelangt am 04.05.2018 zur Auszahlung.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2017

Der Vorstand schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2017 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017

Der Vorstand schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2017 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

6. Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017

Der Vorstand schlägt vor, die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017 wie folgt festzusetzen:

- Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats EUR 6.000,--,
- für jedes Mitglied des Aufsichtsrats EUR 4.000,--.

Soweit Mitglieder des Aufsichtsrats dem Organ nicht während des ganzen Geschäftsjahres angehört haben, erfolgt die Auszahlung der Vergütung aliquot (berechnet auf Monatsbasis).

7. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2018

Zu diesem Tagesordnungspunkt hat ausschließlich der Aufsichtsrat einen Beschlussvorschlag zu erstatten.

8. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals, auch mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts und mit der Möglichkeit zur Ausgabe der neuen Aktien gegen Sacheinlagen [Genehmigtes Kapital 2018] unter Aufhebung des Genehmigten Kapitals gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 25.04.2013

Die Hauptversammlung vom 25.04.2013 hat ein Genehmigtes Kapital beschlossen und den Vorstand ermächtigt gem § 169 AktG, das Grundkapital bis zum 25.04.2018 um bis zu weitere EUR 1.575.000,-- durch Ausgabe von bis zu 1.575.000 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (Genehmigtes Kapital iSv. § 169 AktG).

Dieses Genehmigte Kapital 2013 wurde bisher noch nicht ausgenützt.

Um dem Vorstand auch weiterhin die größtmögliche Flexibilität bei Erhöhung des Grundkapitals zu gewähren, soll in der kommenden Hauptversammlung neuerlich die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG beschlossen werden. Es entsprechen Inhalt, Zweck und Bedingungen des vorgeschlagenen neuerlichen Genehmigten Kapitals im Wesentlichen jenem gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 25.04.2013.

Der Vorstand schlägt aufgrund der Tatsache, dass das bestehende Genehmigte Kapital mit 25.04.2018 abläuft in diesem Sinne, die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals [Genehmigtes Kapital 2018] unter Aufhebung des bestehenden Kapitals [Genehmigtes Kapital 2013] gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 25.04.2013 vor, wobei die Hauptversammlung zu diesem Zweck folgendes beschließen möge:

„Beschlussfassung über

- a) die Ermächtigung des Vorstands gem § 169 AktG das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 25.04.2023 um bis zu weitere EUR 1.575.000,-- durch Ausgabe von bis zu 1.575.000 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen,
- b) die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn
 - (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, das heißt Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland ausgegeben werden, oder
 - (ii) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.[Genehmigtes Kapital 2018]
- c) die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2013 gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 25.04.2013.“

Die entsprechende Änderung der Satzung in § 5 Abs 2 soll zum 9. Punkt der Tagesordnung beschlossen werden.

9. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 5 Abs 2 im Hinblick auf die Schaffung eines Genehmigten Kapitals

Der Vorstand schlägt vor, die Satzung in § 5 Abs 2 zu ändern, sodass diese Bestimmung nunmehr lautet wie folgt:

„§ 5

- (2) Der Vorstand ist bis 25.04.2023 ermächtigt,
 - a) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital von derzeit Nominale EUR 3.150.000,-- um bis zu weitere EUR 1.575.000,-- durch Ausgabe von bis zu 1.575.000 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen,
 - b) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn
 - (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, das heißt Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder An-

teilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland ausgegeben werden, oder

(ii) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

[Genehmigtes Kapital 2018]

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“

10. Beschlussfassung über die (neuerliche) Ermächtigung des Vorstands Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechte, die auch das Bezugs- und/oder das Umtauschrecht auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft einräumen können, auszugeben, auch mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf die Finanzinstrumente

Die Pankl Racing Systems AG führt seit langem ein aktives Management ihrer Kapitalstruktur durch, um die für das Unternehmen und seine Aktionäre besten Finanzierungsbedingungen zu erhalten und die Kapitalkosten so niedrig wie möglich zu halten. Wandelschuldverschreibungen als Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG stellen zum Beispiel ein angemessenes Mittel dar, um dieses Ziel zu erreichen. Anleger erhalten nämlich aus Wandelschuldverschreibungen eine Verzinsung bei vergleichbar geringem Risiko hinsichtlich der Rückzahlung des eingesetzten Kapitals. Gleichzeitig wird ihnen das Recht eingeräumt, zu einem bereits bei der Ausgabe der Wandelschuldverschreibung festgelegten Preis oder einer festgelegten Preisformel künftig Aktien der Gesellschaft zu erwerben, wodurch der Zugang zur Substanz und zur Ertragskraft des Unternehmens ermöglicht wird. Dadurch - nämlich durch die hohe Sicherheit für Anleihegläubiger und die Möglichkeit der Teilnahme an Kurssteigerungen durch das Recht auf Wandlung in Aktien - erhält die Gesellschaft einen flexiblen und schnellen Zugang zu attraktiven Finanzierungsbedingungen, teilweise unter dem Niveau von Fremdkapitalinstrumenten. Zudem werden Wandelschuldverschreibungen üblicherweise nur von institutionellen Investoren gezeichnet, die sich auf diese Veranlagungsform spezialisiert haben. Eine Wandelschuldverschreibung ermöglicht somit auch die Erschließung anderer, teilweise auch neuer Anlegerkreise. Zudem versetzen auch andere Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG (Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte) den Vorstand in die Lage, flexibel und rasch auf all-fällige günstige Finanzierungsformen zurückgreifen zu können.

Zur Ermächtigung des Ausschlusses des Bezugsrechts ist darauf hinzuweisen, dass dies durch die angestrebten Ziele sachlich gerechtfertigt ist. Die angestrebten Ziele sind eine Optimierung der Kapitalstruktur und eine Senkung der Finanzierungskosten, die Optimierung eines hohen Wandlungskurses, die Erschließung von neuen Anlegerkreisen und damit eine weitere Festigung und Verbesserung der Wettbewerbsposition der Gesellschaft im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre.

Der Bezugsrechtsausschluss ist darüber hinaus auch angemessen und notwendig, weil die erwartete Zufuhr von Fremdkapital oder Eigenkapital durch die zielgruppenspezifische Orientierung der Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG kostenintensivere Kapitalmaßnahmen ersetzt, günstige Finanzierungsbedingungen bietet und eine flexible langfristige Geschäftsplanung und Verwirklichung der geplanten Unternehmensziele zum Wohle der

Gesellschaft und, damit verbunden, auch aller Aktionäre sichert. Ohne Ausschluss des Bezugsrechts ist es der Gesellschaft nicht möglich, vergleichbar rasch und flexibel auf günstige Marktkonditionen zu reagieren. Im übrigen ist der Ausschluss des Bezugsrechtes bei derartigen Finanzinstrumenten allgemein üblich.

Der Vorstand der Gesellschaft erwartet, dass der Vorteil der Gesellschaft aus der Begebung von Finanzinstrumenten im Sinne von § 174 AktG, unter Bezugsrechtsausschluss allen Aktionären zugute kommt und den (potentiellen) verhältnismäßigen Beteiligungsverlust der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre klar überwiegt, sodass daher auch insgesamt das Gesellschaftsinteresse den Nachteil der Aktionäre durch den Ausschluss des Bezugsrechts überwiegt.

Bei dem Beschluss geht es zusammengefasst um

- eine Ermächtigung des Vorstands zur Begebung von Finanzinstrumenten im Sinne des § 174 AktG, insbesondere von Wandelschuldverschreibungen, aber auch von Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechten, mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.575.000,--;
- eine Ermächtigung des Vorstands das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrates auszuschließen;
- die Möglichkeit der Gesellschaft, mit diesen Formen der Finanzierung flexibel und rasch auf Marktgegebenheiten reagieren zu können, um beste Finanzierungsbedingungen – Stichwort Zinssatz und auch Wandlungskurs – im Interesse der Gesellschaft aber auch der Aktionäre zu erreichen.

Der Vorstand schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgendes beschließen:

1. Die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 25.04.2023 Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechte, mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.575.000,--, die auch das Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf den Erwerb von insgesamt bis zu 1.575.000 Aktien der Gesellschaft einräumen können und/oder auch so ausgestaltet sind, dass ihr Ausweis als Eigenkapital erfolgen kann, auch in mehreren Tranchen und in unterschiedlicher Kombination, auszugeben, und zwar auch mittelbar im Wege der Garantie für die Emission von Finanzinstrumenten durch ein verbundenes Unternehmen der Gesellschaft mit Umtausch- und/oder Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft.
2. Für die Bedienung der Umtausch- und/oder Bezugsrechte kann der Vorstand das bedingte Kapital oder eigene Aktien oder eine Kombination aus bedingtem Kapital und eigenen Aktien verwenden.
3. Ausgabebetrag und Ausgabebedingungen der Finanzinstrumente sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzusetzen, wobei der Ausgabebetrag nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln ist.
4. Der Vorstand ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates auszuschließen.

11. Beschlussfassung über

- a) die Aufhebung des bedingten Kapitals gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 30.01.2009 zum 10. Tagesordnungspunkt (im Zusammenhang mit der Ermächtigung zur Begebung von Finanzinstrumenten iSv § 174 AktG gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 30.01.2009 zu TOP 8 und Hauptversammlungsbeschluss vom 25.04.2013 zu TOP 8),
- b) die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten [Bedingtes Kapital 2018] und
- c) die Änderung der Satzung in § 5 Abs 3

In der 11. ordentlichen Hauptversammlung vom 30.01.2009 wurde zum 8. Punkt der Tagesordnung ein Beschluss über die Ermächtigung des Vorstands gefasst, Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG auszugeben und wurde zum 10. Punkt der Tagesordnung eine bedingte Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG beschlossen.

Die Hauptversammlung vom 30.10.2009 hat zum 11. Tagesordnungspunkt beschlossen, die Satzung in § 5 Abs 3 zu ändern, sodass diese Bestimmung lautet wie folgt:

„§ 5

(3) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 (2) Z 1. AktG um bis zu EUR 1.944.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.944.000 Stück auf Inhaber lautender neuer Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten im Sinne des Hauptversammlungsbeschlusses vom 30. Jänner 2009 erhöht. Die Kapitalerhöhung darf nur so weit durchgeführt werden, als die Gläubiger von Finanzinstrumenten von ihrem Bezugs- und/oder Umtauschrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung haben eine Dividendenberichtigung, die den zum Zeitpunkt der Ausgabe an der Börse gehandelten Aktien entspricht. Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.“

In der 15. ordentlichen Hauptversammlung vom 25.04.2013 wurde zum 8. Punkt der Tagesordnung ein neuerlicher Beschluss über die Ermächtigung des Vorstands gefasst, Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG auszugeben und wurde zum 10. Punkt der Tagesordnung die Änderung der Satzung in § 5 Abs 3 zur Anpassung an die neuerliche Ermächtigung gemäß § 174 AktG beschlossen, sodass § 5 Abs 3 lautet wie folgt:

„§ 5

- (3) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 (2) Z 1. AktG um bis zu EUR 1.944.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.944.000 Stück auf Inhaber lautender neuer Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten im Sinne der Hauptversammlungsbeschlüsse vom 30. Jänner 2009 und 25.4.2013 erhöht. Die Kapitalerhöhung darf nur so weit durchgeführt werden, als die Gläubiger von Finanzinstrumenten von ihrem Bezugs- und/oder Umtauschrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung haben eine Dividendenberichtigung, die den zum Zeitpunkt der Ausgabe an der Börse gehandelten Aktien entspricht. Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.“

Der Vorstand hat von der erteilten Ermächtigung gemäß § 174 AktG Finanzinstrumente, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte, auszugeben, keinen Gebrauch gemacht, sodass keine Bezugsberechtigten vorhanden sind, die durch eine Aufhebung des Beschlusses über das bedingte Kapital negativ betroffen sein könnten.

Da das bedingte Kapital nicht ausgenützt worden ist, kann es durch einen satzungsändernden Hauptversammlungsbeschluss ohne Verstoß gegen § 159 Abs 6 AktG wieder beseitigt werden, da dies dem Schutz von Bezugsberechtigten nicht entgegensteht.

Der Vorstand schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgendes beschließen:

- a) Die Aufhebung des bedingten Kapitals gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 30.01.2009 (Bedingte Kapitalerhöhung gemäß § 159 Absatz 2 Ziffer 1 AktG um bis zu EUR 1.944.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.944.000 Stückaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten im Sinne der Hauptversammlungsbeschlüsse vom 30.1.2009 und 25.4.2013) zum 10. Punkt der Tagesordnung.
- b) Die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 1.575.000,-- durch Ausgabe von bis zu 1.575.000 Stück auf Inhaber lautende neue Stückaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG im Sinne des Hauptversammlungsbeschlusses vom 25.04.2018, die unter Ausnützung der in dieser Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft oder von einem verbundenen Unternehmen künftig ausgegeben werden, soweit die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitaler-

höhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

- c) Die entsprechende Änderung des § 5 Abs 3 der Satzung (Grundkapital und Aktien) wie folgt:

„(3) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 1.575.000,-- durch Ausgabe von bis zu 1.575.000 Stück auf Inhaber lautende neue Stückaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten im Sinne des Hauptversammlungsbeschlusses vom 25.04.2018, die unter Ausnützung der in dieser Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft oder von einem verbundenen Unternehmen künftig ausgegeben werden, erhöht. Die Kapitalerhöhung darf nur soweit durchgeführt werden, als die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Die neu ausgegebenen Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.“

12. Beschlussfassung über die durchgreifende Änderung der Satzung infolge Beendigung der Börsenotierung und der damit verbundenen verpflichtenden Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien

Mit Bescheid vom 19. Februar 2018 hat die Wiener Börse AG den Widerruf der Zulassung der 3.150.000 Stück auf Inhaber lautenden nennbetragslosen Stückaktien der Pankl Racing Systems AG mit der ISIN AT0000800800 vom Amtlichen Handel verfügt. Der Widerruf wird mit Ablauf des 31. Mai 2018 wirksam; als letzter Handelstag wurde der 30. Mai 2018 festgesetzt. Um die Satzung an die gesetzlichen Bestimmungen für nicht börsennotierte Aktiengesellschaften anzupassen (was insbesondere die Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien betrifft), schlägt der Vorstand vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- (i) Sämtliche Aktien der Gesellschaft lauten auf Namen.
- (ii) Die Satzung wird in § 4, § 5 Abs 1, 2 und 3, § 7 Abs 2 und Abs 3, § 22 Abs 1 und Abs 2, § 23 Abs 2 und § 29 neu gefasst und § 21 Abs 9 sowie § 23 Abs 3 und Abs 4 der Satzung werden ersatzlos aufgehoben. § 4, § 5 Abs 1 und 2, § 7 Abs 2 und Abs 3, § 22 Abs 1 und Abs 2, § 23 Abs 2 und § 29 samt Überschrift zu Punkt II. erhalten folgenden Wortlaut:

„§ 4

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

II.

Grundkapital, Namensaktien und Aktienbuch

§ 5

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 3,150.000,- (drei Millionen einhundertfünfzigtausend Euro) und ist zerlegt in 3,150.000 (drei Millionen einhundertfünfzigtausend) Stückaktien.

Die Aktien lauten auf Namen.

Die Ausgabe von Aktien ohne Stimmrecht (Vorzugsaktien) ist zulässig.

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienbuch die Informationen gemäß § 61 Abs. 1 AktG bekannt zu geben. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist.

- (2) Der Vorstand ist bis 25.04.2023 ermächtigt,
- a) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital von derzeit Nominale EUR 3.150.000,- um bis zu weitere EUR 1.575.000,- durch Ausgabe von bis zu 1.575.000 Stück neue, auf Namen lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen,
 - b) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszu-schließen, wenn
 - (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, das heißt Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland ausgegeben werden, oder
 - (ii) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

[Genehmigtes Kapital 2018]

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

- (3) *Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 1.575.000,-- durch Ausgabe von bis zu 1.575.000 Stück auf Namen lautende neue Stückaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten im Sinne des Hauptversammlungsbeschlusses vom 25.04.2018, die unter Ausnützung der in dieser Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft oder von einem verbundenen Unternehmen künftig ausgegeben werden, erhöht. Die Kapitalerhöhung darf nur soweit durchgeführt werden, als die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Die neu ausgegebenen Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.*

§ 7

- (2) *Die Gesellschaft ist berechtigt, mehrere Aktien in einer Urkunde zusammenzufassen (Sammelurkunde).*
- (3) *Aktien aus künftigen Kapitalerhöhungen lauten auf Namen.*

§ 22

- (1) *Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach der Eintragung im Aktienbuch zu Beginn der Hauptversammlung.*
- (2) *Nur solche Aktionäre sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt, deren Anmeldung in Textform der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung per Post, per Telefax oder E-Mail an die im Rahmen der Einberufung bekannt gegebene Kontaktperson zugeht.*

§ 23

- (2) *Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist mit Vollmacht, die an die Gesellschaft zu übermitteln und von dieser aufzubewahren oder nachprüfbar festzuhalten ist, möglich. Die Textform ist jedenfalls ausreichend. Die Übermittlung der Vollmacht an die Gesellschaft kann auch per Post, per Telefax oder E-Mail an die im Rahmen der Einberufung bekannt gegebene Kontaktperson erfolgen.*

§ 29

Die Aktionäre können in deutscher Sprache oder in englischer Sprache rechtswirksam Mitteilungen an die Gesellschaft richten. Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.“

Hinweis zur Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien:

Mit Bescheid vom 19. Februar 2018 hat die Wiener Börse AG den Widerruf der Zulassung der 3.150.000 Stück auf Inhaber lautenden nennbetragslosen Stückaktien der Pankl Racing Systems AG mit der ISIN AT0000800800 vom Amtlichen Handel verfügt. Der Widerruf wird mit Ablauf des 31. Mai 2018 wirksam, als letzter Handelstag wurde der 30. Mai 2018 festgesetzt.

Der Widerruf der Zulassung der Aktien der Pankl Racing Systems AG vom Amtlichen Handel wird mit Ablauf des 31. Mai 2018 wirksam, der letzte Handelstag an der Wiener Börse ist der 30. Mai 2018. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ist aufgrund der Beendigung der Börsennotierung zwingend eine Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien vorzunehmen. Aus diesem Grund muss auch die Satzung entsprechend geändert werden; die erforderliche Beschlussfassung soll bereits in der 20. ordentlichen Hauptversammlung vom 25. April 2018 erfolgen. Die Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung in das Firmenbuch wird erst nach der Beendigung der Börsezulassung erfolgen.

Nach der Umstellung der Inhaberaktien auf Namensaktien müssen sich die Aktionäre der Pankl Racing Systems AG in das Aktienbuch der Gesellschaft eintragen lassen, wenn sie künftig ihre Aktionärsrechte wahrnehmen wollen, und dazu der Gesellschaft folgende Angaben bekanntgeben:

1. Natürliche Personen: Titel; Name; Vorname; Geburtsdatum; Zustelladresse
Juristische Personen: Firma; Firmenbuchnummer oder Registernummer, unter der die juristische Person in ihrem Herkunftsland geführt wird; Zustelladresse
2. Stückzahl der Aktien oder Aktiennummer
3. auf den Aktionär lautende Kontoverbindung bei einem Kreditinstitut im Sinn des § 10a Abs. 1 AktG, auf das sämtliche Zahlungen zu leisten sind
4. Eigentumsverhältnisse
Hinweis: Gehören die Aktien wirtschaftlich einer anderen Person (beispielsweise einem Treugeber), so sind die Angaben in Ziffern 1 und 2 auch hinsichtlich der Person zu machen, der die Aktien wirtschaftlich gehören, sofern der Aktionär kein Kreditinstitut im Sinn des § 10a Abs. 1 AktG ist.

Ein entsprechendes Formular sowie weitere Informationen zur Umstellung von Inhaberaktien auf

Namensaktien werden auf der Homepage der Gesellschaft www.pankl.com unter Investor Relations zeitgerecht nach der 20. ordentlichen Hauptversammlung zur Verfügung gestellt werden.

Die von den Aktionärinnen und Aktionären bekannt gegebenen Angaben sind nach dem AktG verpflichtend in das Aktienbuch einzutragen. Die Pankl Racing Systems AG ist infolge der Beendigung der Börsennotierung verpflichtet, zukünftig ein derartiges Aktienbuch zu führen.

Die Eintragung in das Aktienbuch ist von entscheidender Bedeutung, da nach der Umstellung nur eingetragene Aktionäre gegenüber der Gesellschaft sämtliche Aktionärsrechte, insbesondere das Teilnahmerecht an der Hauptversammlung und das Dividendenbezugsrecht, ausüben können.

Auch nach der Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien wird die Rechtsstellung der Aktionäre, die dann im Aktienbuch eingetragen sind, nicht beeinträchtigt. Die Beteiligung an der Gesellschaft bleibt unverändert aufrecht.

Details zur technischen Abwicklung der Umstellung werden den Aktionären rechtzeitig von ihrer Depotbank zur Verfügung gestellt werden.

Bruck an der Mur, am 09.03.2018

Der Vorstand:



Mag. Wolfgang Plasser
Vorsitzender



Dipl.Ing. Stefan Seidel



Dipl.Ing. (FH) Christoph Prattes